

An die verehrlichen Ober-, Schul- und Erziehungs-Behörden in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der freimüthige und unparteiische schweizerische Schulbote**

Band (Jahr): - (1832)

Heft 12

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-865725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Ähnliches ließe sich von unzähligen, zu der Bereicherung des Privatwohls und des gemeinen Besten vorzüglich tauglichen Talenten sagen, die nun durch Vernachlässigung als unnütze Schätze zu Schanden gehen. Diese, die Verarmung des einzelnen Menschen und der Gesellschaft verursachenden Gebrechen, sollten besonders in einem Vaterlande von der Art des unsrigen, kraft der Verfassung, vermittelt zweckmäßiger Combinationen, gehoben werden. Zu diesem Zwecke sollte die gesammte Organisation unseres Schul- und Erziehungswesens führen.

Zu der Bildung des Lehr- und Erzieherstandes für Schulen und Kirchen sollten wir besondere Seminarien anlegen, durch welche das gesammte Personal, das sich diesem hochwichtigen Stande zu widmen gedenkt, wie durch eine unbestechliche Sichtung-, Läuterungs- und Bildungs-Anstalt bewährt werden müßte, bevor aus seinem Kreise irgend ein Zögling zur Ausübung des Schullehrer- und Erzieherberufs, oder zu weitem theologischen Studien zugelassen werden dürfte. In solchen Seminarien müßte als erste und wesentlichste Bedingung weiterer Förderung, eine rein menschliche, zur beharrlichen Erhaltung kindlicher Unbefangenheit geeignete, gegen Selbstsucht gesicherte, in dem Wohl des Nächsten und des Vaterlandes die höchste Befriedigung findende Gemüthskraft unerlässlich gefordert werden. Also, und nur auf diese Weise, könnte es uns gelingen, im Schooße der unverdorbenen Natur, auf dem Wege ländlich sittlicher Bildung, zu einem für unsere Umstände in sittlicher, in religiöser und in industrieller Beziehung genugthuenden Stamm von Schullehrern und Volkserziehern und wahrhafter Seelsorger zu gelangen. Zu allen diesen Zwecken sollte uns der vorgeschlagene Erziehungs-rath führen.

An die verehrlichen Ober-, Schul- und Erziehungs-Behörden in der Schweiz.

Euch, Ihr Edlen, theile ich die folgende Verordnung eines benachbarten Königes über die jährlichen Schulvisita-

tionen seines Landes mit, daraus zu ersehen, wie mehrere Theile des Schulwesens bei uns in der Schweiz noch nicht ins Leben getreten oder noch zu wenig ausgebildet sind, und diese durch Euer Ansehen und Recht zu schaffen oder zu vervollkommen. Vieles ist von Euch, Verehrungswürdige! schon gethan worden, noch viel Mehres aber ist Euch zu thun übrig! Einem Könige ist das freilich leichter, aber um so größer ist Euer Verdienst! Es fehlt uns zwar nicht an Euren guten Schulverordnungen, aber es fehlt uns an deren Handhabung und Ausführung. Ihr seid die Begründer des schweizerischen Volkswobles, Ihr seid seine Schutzengel und Heilswächter; wirkt, dieweil es Tag ist; es kommt die Nacht, da niemand wirken kann. Des Himmels Licht und Kraft, und des Allvaters Segen wohne in Eurer Mitte! Amen!

An sämmtliche k. Distriktschulen-Inspektoren des Unterdonaukreises und die Stadtschul-Kommission zu Passau und Straubing.

Im Namen des Königes etc.

Die Visitationen, welche die Distriktschulen-Inspektoren, und die denselben gleichgestellten Stadtschul-Kommissionen jährlich bei ihren sämmtlichen Schulen vorzunehmen haben, sollen hauptsächlich zur Kontrolle der Jahresberichte der Lokalschul-Inspektionen dienen, und haben sich daher eben so, wie diese Berichte, über den Zustand einer jeden Schule nach dem ganzen Umfange desselben zu verbreiten.

Die jährlichen Visitationen, wie solche bisher von den Distriktschulen-Inspektoren vorgenommen wurden, haben aber diesem Zwecke nicht immer entsprochen, theils weil dieselben gewöhnlich zu frühzeitig vorgenommen wurden, so daß der Erfolg des Schulunterrichts noch nicht gehörig bemessen werden konnte, theils weil sich hiebei gewöhnlich auf die Prüfung der Schuljugend, und öfter sogar auf die Prüfung der Werktagsschüler beschränkt, von allem Uebrigen aber, was bei diesen Visitationen noch zu beachten ist, Umgang genommen wurde.